

TRANSPARENTE VERWALTUNG

Art. 25 Buchst. a) und b) des Gesetzesvertr. Dekretes 33/2013 – Kontrollen der Betriebe

AUFSTELLUNG DER TYPOLOGIEN VON KONTROLLEN DENEN DIE BETRIEBE UNTERWORFEN SIND

MYKOLOGISCHE KONTROLLSTELLE - Kontrollen der wildwachsenden Pilze, getrocknet und/oder verarbeitet

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSEKTOR DES UNTERNEHMENS	UNTERNEHMENSGRÖSSE	KRITERIEN	KONTROLLVERLAUF	VERPFLICHTUNGEN UND DEREN ERFÜLLUNG	WESENTLICHE NORMEN
Offizielle Kontrolle; Gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Tätigkeit der Verarbeitung und/oder Verpackung von wild wachsenden Pilzen und/oder getrockneten Pilzen	Alle Betriebe	Stichkontrolle; ohne Vorankündigung; aufgrund einer Anzeige; aufgrund landesweiter Kontrollpläne oder aufgrund Meldung mittels Lebensmittelwarnsystem; aufgrund Risikoeinstufung	Lokalausweis zur Überprüfung der Räumlichkeiten oder Arbeitsutensilien; Überprüfung der Dokumentation (z.B.: HACCP; Überprüfung des Mykologen unter welchem die Bestimmung der Pilzart stattfindet; Probeentnahme)	Tätigkeitsmeldung zur Registrierung; Angabe zur Person des Mykologen, welcher für die Bestimmung der Pilzart/Gattung beauftragt wird; Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen im Bereich Hygiene; Rückverfolgbarkeit, Rückruf und aus dem Verkehr ziehen; Bereitstellung und Anwendung des HACCP Systems; Gewährleistung der Informationen für die Bürger (z.B. Etikettierung).	D.P.R. 376 vom 14/07/1995; Art. 6 Punkt 2 der Verordnung (EG) 852/2004 vom 29/04/2004; Art. 4 Punkt 2 und Anlage II der Verordnung (EG) 852/2004; Art. 4 Punkt 3 der Verordnung (EG) 852/2004; Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) 178/2002 vom 28/01/2002; Art. 5 der Verordnung (EG) 852/2004; Verordnung (EG) 1169/2011 vom 25/10/2011
Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Verkauf von wildwachsenden Frischpilzen und/oder zum offenen Verkauf von getrockneten Steinpilzen	Engros- und Detailverkauf von wildwachsenden Frischpilzen und/oder offener Verkauf von getrockneten Steinpilzen	Alle Betriebe	Auf Anfrage des Interessierten	Prüfung	Anfrage um Zulassung zur Prüfung für den Erhalt des Befähigungsnachweises zum Verkauf von wildwachsenden Frischpilzen und/oder zum offenen Verkauf von getrockneten Steinpilzen	D.P.R. 376 vom 14/07/1995; Dekret des Assessors für Gesundheit und Soziales Nr. 621 vom 09/09/2005; Dekret des Assessors für Gesundheit und Soziales Nr.567 vom 23/08/2006
Ausstellen der Bescheinigungen zum Verkauf von Pilzen	Engros- und Detailverkauf von wildwachsenden Frischpilzen	Alle Betriebe	Auf Anfrage des Interessierten	Stichprobenartige Überprüfung der wildwachsenden Frischpilze, welche unter der Voraussetzung des Besitzes des entsprechenden Befähigungsausweises zum Verkauf angeboten werden	Anfrage an das mykologische Inspektorat um Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung vor Freigabe zum Verkauf	D.P.R. 376 vom 14/07/1995; Beschluss der Landesregierung Nr. 2536 vom 09/06/1997